

Gemeinsamer Kampf gegen die Kriminalität

Ich gehe nunmehr zur Darstellung der wichtigsten Grundgedanken und Regelungen der vorgelegten Gesetze über.

Dem Strafgesetzbuch sind eine Präambel und in Artikel gefaßte Grundsätze vorangestellt. Diese Grundsätze tragen grundrechtlichen Charakter und gelten für den gesamten Komplex des vorliegenden Gesetzeswerkes, also auch für die Strafprozeßordnung und das Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz.

Sowohl die Präambel als auch der erste Artikel gehen von der Bedeutung der allseitigen Festigung unserer Staatsmacht und ihres Schutzes für die Vollendung des Aufbaus des Sozialismus und die Erhaltung des Friedens aus. Artikel 1, der die Überschrift trägt „Schutz und Sicherung der sozialistischen Staatsordnung und der sozialistischen Gesellschaft“, lautet:

„Gemeinsames Interesse der sozialistischen Gesellschaft, ihres Staates und aller Bürger ist es, den zuverlässigen Schutz der Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik und der sozialistischen Errungenschaften, des friedlichen Lebens und der schöpferischen Arbeit der Menschen, der freien Entwicklung und der Rechte jedes Bürgers zu gewährleisten. Der Kampf gegen alle Erscheinungen der Kriminalität, besonders gegen die verbrecherischen Anschläge auf den Frieden, auf die Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik und auf den Arbeiter-und-Bauern-Staat, ist gemeinsame Sache der sozialistischen Gesellschaft, ihres Staates und aller Bürger. Der sozialistische Staat schützt seine staatlichen, wirtschaftlichen und militärischen Geheimnisse allseitig gegenüber jedermann.“

Der Gedanke — der schon im Beschluß des Staatsrates vom 30. Januar 1961 ausgesprochen ist: „In der sozialistischen Gesellschaft braucht keiner zum Verbrecher zu werden“ — bildet die Grundlage der Bestimmungen über die strafrechtliche Verantwortlichkeit, wie sie in Artikel 2 und in § 5 niedergelegt sind. So heißt es in Artikel 2:

„Die sozialistische Gesellschaftsordnung gewährleistet, daß in ihr jeder Bürger sein Leben in voller Wahrung seiner Würde, seiner Freiheit und seiner Menschenrechte in Übereinstimmung mit den Rechten und Interessen der sozialistischen Gesellschaft, des Staates und seiner Bürger gestalten kann. Wer dennoch eine Straftat begeht, hat dafür vor der Gesellschaft einzustehen.“

In § 5 Abs. 1, in den Grundsätzen über die Schuld, wird demgemäß festgelegt:

„Eine Tat ist schuldhaft begangen, wenn der Täter trotz der ihm gegebenen Möglichkeiten zu gesellschaftsgemäßigem Verhalten durch verantwortungsloses Handeln den gesetzlichen Tatbestand eines Vergehens oder Verbrechens verwirklicht.“

Wir haben damit — das möchte ich hier einfügen — unseres Wissens